

Land & Leute

VEREINSRECHT



Frank Weller

„Ich freue mich, dass Sie so zahlreich erschienen sind.“ Ein selten gewordener Begrüßungssatz bei Mitgliederversammlungen. Die Mitgliederversammlung (MV) gilt als das Hochamt im Vereinsleben, auch wenn das nicht jedes Vereinsmitglied zu wissen scheint. Wer darf die MV einberufen? Das bestimmt die Satzung. Heißt es dort etwa, der 1. Vorsitzende berufe die MV ein, ist dieser dafür alleine zuständig. Es bedarf dann keines Einverständnisses der übrigen Vorstandsmitglieder.

Legt die Satzung die Einberufung in die Hände des „Vorstandes“ ist damit der Vertretungsvorstand gemäß § 26 BGB gemeint, also der ins Vereinsregister einzutragende Vorstand, zum Beispiel „Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.“ Die Satzung kann allerdings auch ein anderes Einberufungsgremium (etwa – falls vorhanden – den geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand) bestimmen.

Das Original des Einladungsschreibens an die Mitglieder sollte mindestens von der zur Vertretung berechtigenden Anzahl der Vorstandsmitglieder unterzeichnet sein. Es ist aber auch zulässig, dass eine andere Person im Auftrag des Vorstandes das Einladungsschreiben unterzeichnet. Stets muss jedoch eindeutig daraus hervorgehen, dass die Einladung vom zuständigen Einberufungsgremium stammt. Originale müssen an die Mitglieder nicht

versandt werden; es genügen Kopien. Solange ein Vorstandsmitglied im Vereinsregister eingetragen ist, kann es die Einberufung vornehmen beziehungsweise an ihr mitwirken. Das gleiche Recht hat umgekehrt ein Vorstandsmitglied, das zwar gewählt, aber noch nicht eingetragen ist. Beides kann von Bedeutung sein, wenn unverzüglich eine MV einberufen werden muss, aber nicht mehr alle Vorstandsmitglieder an Bord sind.

Mitgliederversammlung nicht zur Unzeit!

Gemäß § 36 BGB ist die MV in den durch die Satzung bestimmten Fällen oder dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Dabei muss die Satzung keineswegs eine MV pro Jahr festlegen, sondern könnte eine MV zum Beispiel auch alle zwei oder fünf Jahre vorsehen. Ob das Interesse des Vereins eine MV erfordert – oft außerordentliche MV genannt – entscheidet das Einberufungsgremium, das auch Tag und Stunde der Versammlung bestimmt.

Allerdings darf eine Mitgliederversammlung nicht „zur Unzeit“ stattfinden. Gemeint ist damit ein Zeitpunkt, zu dem viele Mitglieder aller Voraussicht nach nicht teilnehmen werden, etwa während der Sommerferien, an Feiertagen oder zu einer unchristlich frühen oder späten Tageszeit. Zumindest in Bayern gilt dies nach der dortigen Rechtsprechung auch grundsätzlich vormittags an Sonntagen. „Unzeit“ ist ein dehnbarer Begriff und stets vom Zweck und der Mitgliederstruktur sowie der Satzungsgestaltung des jeweiligen Vereins abhängig. So treffen sich etwa in Wetzlar die „Freunde der Stadt Lahn e.V.“ aus naheliegenden Gründen immer gerade dann, wenn alle anderen schlafen. Verstöße gegen das Verbot, eine Mitgliederversammlung zur Unzeit anzuberaumen, machen Beschlüsse und Wahlen ungültig.



Wetzlar präsentiert sich

BERLIN Mit kulinarischen Schmankerln hat sich die Stadt Wetzlar zember auf dem Alt-Rixorfer Weihnachtsmarkt in der Partnerstadt Neukölln präsentiert. Die Wetzlarer Standbesetzung um Partnerschment Karlheinz Kräuter (SPD, links) bot heißen Apfel- und Oran Schmalzstullen aus heimischem Bauernbrot und Griebenschmalz. Besondere an diesem Weihnachtsmarkt ist, dass die 220 Standbetre schließlich wohltätige Vereine, Verbände und Gruppen sind. Auch

„Spannende und schwierige Jahr“

JAHRESABSCHLUSS Sparkassen-Rentner

WETZLAR Beim Treffen der Sparkassen-Rentner hat der Vorstandsvorsitzende Norbert Spory über die Niedrigzins politik der Europäischen Zentralbank (EZB) und ihre Folgen gesprochen.

Spory sagte, dass die heutige Sparkasse eine andere sei als die von den Zuhörern über Jahrzehnte mitgestalte und mitgeprägte. Klassische Produkte früherer Jahre

